

3003 Bern, 16. August 2017

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

betreffend die

Anpassung der Fluchtwege aus dem Terminal 1; Änderung der Plangenehmigung vom 10. März 2017 (Projekt-Nr. 16-05-008)

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

 Das Bauvorhaben für die Erneuerung der Gepäcksortieranlage (GSA) kommt unmittelbar neben das Gebäude des Terminal 1 (T1) zu liegen. Während der Bauphase müssen die Fluchtwege aus dem T1 vor Aufnahme der Bauarbeiten verlegt werden. Am 10. März 2017 genehmigte das UVEK ein entsprechendes Vorhaben der Flughafen Zürich AG (FZAG) dazu.

Im Zuge der Ausführungsplanung zeigte es sich, dass die Verlegung der Fluchtwege nicht wie geplant zu realisieren war. Das Konzept der Fluchtwegführung wurde deshalb nochmals überarbeitet und am 18. Juli 2017 mit den zuständigen Vertretern der Feuerpolizei Kloten, der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) und von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) besprochen. Gemäss dem Protokoll dieser Besprechung wurde dabei eine genehmigungsfähige Lösung gefunden, die allerdings in wesentlichen Teilen nicht dem genehmigten Projekt entspricht. Somit kann sie nicht als «untergeordnete Abweichungen von genehmigten Plänen» und damit als genehmigungsfrei im Sinn von Art. 28 Abs. 1 Bst. h. VIL¹ gelten, sondern ist genehmigungspflichtig.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

2. Am 25. Juli 2017 (Eingang) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Gesuch um Änderung der Plangenehmigung vom 10. März 2017 für die temporäre Verlegung der Fluchtwege aus dem T1 ein. Die heutigen Fluchtwege aus den Räumen 0-216 Lost and Found, 0-245 FZAG Lounge, 0-220 Korridor und Raum 0-440 Treppenhaus führen heute auf den Parkplatz der Zone A; sie müssen aufgehoben werden, weil sie in die Baugrube der GSA führen würden.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt sind:

- Wegfall des Fluchtwegpodests an der Fassade im Geschoss G0, dafür neu im
- G0: Verzicht auf den Fluchtbalkon entlang der Nordostfassade:
 - neuer Fluchtweg aus dem G0 über das Gebäudeinnere. Zu diesem Zweck wird im G0 der horizontale Fluchtweg 0-430 verlängert (durchquert den Raum 0-425), sodass ein Zusammenschluss mit dem horizontalen Fluchtweg 0-260 erfolgt. Der neue Fluchtweg der Arrival Lounge 0-245 und der Räumlichkeiten des Fundbüros 0-211, 0-214, 0-215 und 0-216 ist in zwei Richtungen möglich. Zum einen über den horizontalen Fluchtweg 0-600B und den Einreisekorridor 0-600A Richtung Tarmac und zum anderen via Zollhalle Nord 0-270 und die Ankunftshalle 0-280 ins Freie (Vorfahrt Ankunft); und
 - neuer horizontaler Fluchtweg 0-447 Richtung Einreisekorridor 0-600A; und im
- G1: Fluchtweg neu ins G0;
 - Fluchtweg über das Dach 1-710 wird neu in den vertikalen Fluchtweg 1-445 geführt.
- 3. Das Gesuch umfasst das übliche Formular, ein aktualisiertes Formular Gebäudedaten Brandschutz, das Protokoll der Besprechung vom 18. Juli 2017 und Pläne.
 - Grund- und Gebäudeeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
- 4. Beim T1 samt den Fluchtwegen handelt es sich um eine Flugplatzanlage, die nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden darf. Da nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG² das UVEK für die Erteilung der Plangenehmigung vom 10. März 2017 zur Anpassung der Fluchtwege zuständig war, ist es auch für die Genehmigung der beantragten Änderungen zuständig; Leitbehörde ist das BAZL.
- 5. Das Vorhaben liegt auf der Grenze zwischen Land- und Luftseite innerhalb des Flugplatzareals. Es ist örtlich begrenzt mit wenigen, eindeutig bestimmbaren Betroffenen und bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind schutzwürdige Interessen Dritter tangiert. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG sind somit gegeben. Ferner steht das Vorhaben in keinem Widerspruch zu den Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie der Ziele und Vorgaben des SIL.

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

- 6. Da vom Vorhaben keine aviatischen Belange betroffen sind, konnte auf eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL verzichtet werden.
- 7. Am 25. Juli 2017 hörte das BAZL den Kanton Zürich an. Das Amt für Verkehr (AFV) schliesst sich im Schreiben vom 11. August 2017 den Anträgen der angehörten Fachstellen an. Die FZAG teilte am 16. August 2017 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände zu den Anträgen habe.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 28. Juli 2017;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 2. August 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 8. August 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 9. August 2017;
- Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. August 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 28. Juli 2017.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

- 8. Wo im Folgenden nichts anderes verfügt wird, bleiben die Bestimmungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 10. März 2017 für das ursprüngliche Vorhaben weiterhin gültig.
- 9. Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat das Änderungsprojekt geprüft und stellt fest, ihre Auflagen aus der Plangenehmigung vom 10. März 2017 gemäss ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 seien weiterhin gültig und Bestandteil der neuen Stellungnahme. Sie stellt eine Reihe Anträge betreffend Baustellenorganisation, Abnahme und Freigabe der Bauperimeter vor Baubeginn, Ausrüstung, Schliessung, Alarme und Überwachungskameras grenzüberschreitender Fluchttüren, Bauabnahme, sowie zur Zollsicherheit allgemein.

Die Anträge der Zollstelle erscheinen zweckmässig, sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme der Zollstelle wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

- 10. Die Stadt Kloten hält fest, die eingereichte Projektänderung sei vorgängig mit der Brandschutzbehörde (GVZ und Feuerpolizei Kloten) und SRZ ausführlich besprochen worden und stellt unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2017 folgende Anträge:
 - Die in den abgeänderten Projektplänen und dem Baubeschrieb aufgezeigten [2.1] Brandschutzmassnahmen seien umzusetzen:

- [2.2] Die Fluchtwege aus den Fundbüro-Räumen über mehr als einen Fremdraum würde unter Würdigung des provisorischen Zustands während der Bauzeit der GSA akzeptiert; und
- [2.3] im Übrigen blieben die Auflagen der Feuerpolizei Kloten vom 5. Januar 2017, soweit sie nicht im Widerspruch zum vorliegenden Antrag stünden, unverändert gültig.

Auch SRZ hat die Projektänderung geprüft; die neue Stellungnahme vom 8. August 2017 enthält einen neu formulierten Antrag:

[1.1] Sämtliche aktualisierten Brandmeldepläne der beiden Feuerwehrbedienstellen 309 und 311 müssten mindestens zwei Wochen vor der Umschaltung und Inbetriebnahme in dreifacher Ausführung (Papier, 1:500 und elektronisch als PDF-Format) an SRZ abgegeben werden.

Die übrigen Anträge sind dieselben wie zum ursprünglichen Projekt.

Diese Anträge von Feuerpolizei und SRZ erscheinen zweckmässig, sie werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

11. Das AWA kommt in seiner Stellungnahme zum Schluss, mit der Projektänderung entfalle das Fluchtwegpodest im Geschoss G0, womit die Auflagen Ziffern 5 bis 7 seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 (Beilage 3 zur Plangenehmigung vom 10. März 2017) hinfällig würden; die übrigen Anträge blieben bestehen.

In der vorliegenden Verfügung ist daher festzuhalten, dass die Stellungnahme des AWA vom 11. August 207 zum geänderten Projekt als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung wird und diejenige zum ursprünglichen Projekt ersetzt; die Ziffer C.2.4.1 aus der Verfügung vom 10. März 2017 ist aufzuheben.

- 12. Die Flughafenpolizei erhebt gegen die Projektänderung keine Einwände.
- 13. Die Anträge der BKZ entsprechen denen zum ursprünglichen Projekt, die als Auflagen in die Plangenehmigung vom 10. März 2017 übernommen worden waren. Neue Auflagen erübrigen sich somit.
- Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Projektänderung zur temporären Anpassung der Fluchtwege aus dem Terminal 1 unter Berücksichtigung der zu verfügenden Auflagen erteilt werden kann. Die Ziffern C.1.2 (massgebende Unterlagen) und C.2.4.1 (Auflagen des AWA gemäss Beilage 3) der Plangenehmigung vom März 2017 sind aufzuheben. Für das geänderte Projekt sind die Unterlagen gemäss untenstehender Ziffer 3 im Verfügungsteil massgebend. Die Beilage 3 (Stellungnahme des AWA mit Auflagen zum Arbeitnehmerschutz) der Plangenehmigung vom 10. März 2017 wird durch die Beilage 2 der vorliegenden Verfügung ersetzt.

15. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die BKZ und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

Stadt Kloten

Fr. 875.—

BKZ

Fr. 189.—

Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt. Andere Stellen machen keine Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

- 16. Nach Art. 49 RVOG⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
- 17. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem kantonalen Amt für Verkehr des Kanton Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die interessierten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

 Das Vorhaben der FZAG für die temporäre Anpassung der Fluchtwege aus dem Terminal 1 in Abänderung der Plangenehmigung vom 10. März 2017 wird wie folgt genehmigt:

2. Standort

Flughafenareal, Grenze Land- und Luftseite, T1, Nord-Ost-Seite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.14.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

3. Massgebliche Unterlagen

Die Ziffer C.1.2 der Plangenehmigung vom 10. März 2017 betreffend die Anpassung der Fluchtwege aus dem T1, G01–G3 wird aufgehoben. Für das geänderte Projekt sind die folgenden Unterlagen massgebend:

- Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 25. Juli 2017 (Eingangsdatum) inkl.
- Plan Nr. 000150–0054 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege Änderungseingabe
 G01–G1, Situation 1:10 000, FZAG, 5.12.16, Rev. 21.7.17;
- Plan Nr. 000150–0050 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege Änderungseingabe G01,
 Grundriss, 1:200, FZAG, 23.11.16, Rev. 21.7.17;
- Plan Nr. 000150–0051 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege Änderungseingabe G0,
 Grundriss, 1:200, FZAG, 23.11.16, Rev. 21.7.17;
- Plan Nr. 000150–0052 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege Änderungseingabe G1,
 Grundriss, 1:200, FZAG, 23.11.16, Rev. 21.7.17;
- Plan Nr. 000150–0053 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege Änderungseingabe G2 und G3, Grundriss, 1:200, FZAG, 23.11.16, Rev. 21.7.17;
- Formular «Gebäudedaten Brandschutz», G01 bis G3. FZAG, 24.7.17.

4. Auflagen

Grundsätzlich bleiben die Auflagen gemäss Ziffer 2 der Plangenehmigung vom 10. März 2017 betreffend die Anpassung der Fluchtwege aus dem T1, G01–G3 unter Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Änderungen weiterhin gültig:

- 4.1 Die Auflagen der Zollstelle gemäss der Stellungnahme vom 28. Juli 2017 sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die Stellungnahme der Zollstelle wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
- 4.2 Die in den abgeänderten Projektplänen und dem Baubeschrieb aufgezeigten Brandschutzmassnahmen sind umzusetzen.
- 4.3 Die Fluchtwege aus den Fundbüro-Räumen über mehr als einen Fremdraum werden unter Würdigung des provisorischen Zustands während der Bauzeit der GSA akzeptiert.
- 4.4 Sämtliche aktualisierte Brandmeldepläne der beiden Feuerwehrbedienstellen 309 und 311 sind mindestens zwei Wochen vor der Umschaltung und Inbetriebnahme in dreifacher Ausführung (Papier, 1:500 und elektronisch als PDF-Format) an SRZ abzugeben.
- 4.5 Die Auflage C.2.4.1 aus der Verfügung vom 10. März 2017 wird aufgehoben. Stattdessen sind die Auflagen des AWA gemäss der Stellungnahme vom 11. August 2017 zum geänderten Projekt umzusetzen bzw. einzuhalten; die Stellungnahme wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung und ersetzt diejenige zum ursprünglichen Projekt.

5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs und ihre Stellungnahme beträgt Fr. 875.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 189.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

- 6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
- 7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach,
 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

i.V. V / Encludement

Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1:

Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 28. Juli 2017

Beilage 2:

AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 11. August 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.